

## ***Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung***

### ***für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow***

#### **§ 1**

##### ***Geltungsbereich***

Diese Benutzungssatzung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume

- a) im Sportlerheim Ahrenshagen
- b) im Dorfgemeinschaftshaus Ahrenshagen (Gemeindesaal)
- c) im Gemeindehaus Daskow
- d) in der Sporthalle der Recknitz-Grundschule Ahrenshagen

mit den dazugehörigen Nebenräumen, wie Küche, Toiletten und Flure. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.

#### **§ 2**

##### ***Widmungszweck***

- (1) Die Gemeinderäume dienen der Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen. Diese Nutzung hat absolute Priorität.
- (2) Die gemeindlichen Räume dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für öffentliche, interne, kulturelle und Bildungsveranstaltungen.
- (3) Sofern die Gemeinderäume nicht für die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie volljährigen Einwohnern der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für nicht öffentliche Familienfeiern gebührenpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Die Gemeinderäume können sowohl für nachmittägliche als auch abendliche Feierlichkeiten vergeben werden.
- (4) Zur Nutzung können zwischen Vereinen und der Gemeinde langfristige Verträge geschlossen werden.

#### **§ 3**

##### ***Benutzungsgenehmigung***

- (1) Die Nutzung der Räume setzt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei dem Amt Ribnitz-Damgarten, Bürgerbüro Ahrenshagen, gestellt werden.  
Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die entsprechend § 2 Abs. 4 eine langfristige Regelung abgeschlossen haben. (Nutzungsverträge)
- (3) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung an andere ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.
- (4) Der jeweilige Veranstalter erhält eine Benutzungsgenehmigung.
- (5) Diese Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
  - öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dieses erfordern
  - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist
  - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Benutzungssatzung verstoßen wird
  - der Inhaber der Benutzungsgenehmigung die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt.

#### **§ 4**

##### ***Benutzungszeiten***

- (1) Grundsätzlich stehen die gemeindlichen Räume zu den genehmigten Zeiten zur Verfügung. Das Sonn- und Feiertagsgesetz M-V sowie die Gewerbeordnung sind zu beachten.
- (2) Ausnahmen kann die Gemeinde im Benehmen mit dem Bürgermeister im Einzelfall zulassen.

#### **§ 5**

##### ***Benutzungsumfang***

- (1) Die Überlassung zur Nutzung umfasst den gemeindlichen Raum, die sanitären Einrichtungen, die Flure sowie die Küche. Der Zugang zu den anderen Räumen ist untersagt.
- (2) Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

#### **§ 6**

##### ***Verpflichtung des Benutzers***

- (1) Der Benutzer, im Folgenden einheitlich Veranstalter genannt, ist verpflichtet, am Tage vor der Veranstaltung den Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus vom Bürgerbüro Ahrenshagen des Amtes Ribnitz-Damgarten, ansonsten von dem Vereinsvorsitzenden des Vereins, dem das Objekt im Rahmen des Nutzungsvertrages übergeben wurde, zu holen.
- (2) Die jeweiligen Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen Verantwortlichen einzusetzen, der auch dem Amt Ribnitz-Damgarten zu benennen ist.
- (3) Der Veranstalter bzw. der von diesem eingesetzte Verantwortliche ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Gemeinderäume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungs- und Benutzungsgebührenordnung nicht verletzt sind. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Raumes und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden. Der Raum und die Einrichtung gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn die Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter den Raum als Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass dieser nebst den dazugehörigen Nebenräumen besenrein und ordnungsgemäß aufgeräumt ist.
- (7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Raumes entstehen, sind unverzüglich dem Amt Ribnitz-Damgarten mitzuteilen.
- (8) Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauf folgenden Tag, dem Amt Ribnitz-Damgarten nach Rücksprache zurückzugeben.
- (9) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (10) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und der Feuerlöscher zu überzeugen.

#### **§ 7**

##### ***Hausrecht***

- (1) Das Hausrecht in den gemeindlichen Räumen übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus.
- (2) Vertretern des Amtes Ribnitz-Damgarten und dem Bürgermeister ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn
  - gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter verstoßen wird und/oder
  - betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z. B. Instandsetzungsarbeiten).

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Der Veranstalter hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (3) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadenfällen gegenüber der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Gemeinderäumen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadenfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde zurückzuführen ist.
- (4) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Veranstalter selbst.

## **§ 9**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Räume wird eine Gebühr erhoben.

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht
  - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
  - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (2) Werden einem Veranstalter die gemeindlichen Räume für mehrere aufeinander folgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.
- (3) Einzelfallentscheidungen über die Ermäßigung müssen durch die Gemeindevertretung auf begründeten Antrag genehmigt werden.

## **§ 10**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremdem Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Name der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Zahlungsfälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Genehmigung.
- (2) Die Gebühr ist vom Schuldner spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto des Amtes Ribnitz-Damgarten oder in bar zu entrichten. Der Nachweis ist der Gemeinde bzw. dem Amt Ribnitz-Damgarten zu erbringen.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn der Benutzung der gemeindlichen Räume kann die Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

## **§ 12**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Nutzung durch Kinder- und Jugendgruppen bis zum abgeschlossenen achtzehnten Lebensjahr unter Aufsicht von Erwachsenen *gebührenfrei*
- (2) Nutzung durch gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow gemäß mit der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow abgeschlossenen Nutzungsverträgen mit Ausnahme der Sporthalle der Recknitz-Grundschule Ahrenshagen *gebührenfrei*

(3) Nutzung durch Einwohner der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow für Familienveranstaltungen und Vereinsmitglieder außerhalb der gebührenfreien Nutzung gemäß Nutzungsverträgen	
a) Sportlerheim Ahrenshagen	15 €/unter 5 Stunden 50 €/über 5 Stunden 50 € Kaution/Nutzung
b) Dorfgemeinschaftsraum Ahrenshagen	100 €/unter 5 Stunden 150 €/über 5 Stunden
c) Gemeindehaus Daskow	25 €/unter 5 Stunden 50 €/über 5 Stunden
d) Saal Gutshaus Pantlitz	25 €/unter 5 Stunden 50 €/über 5 Stunden
(4) Sonstige Veranstaltungen bzw.	200 €/Tag 40 €/Stunde
(5) Nutzung der Sporthalle der Recknitz-Grundschule Ahrenshagen	
gemeindefremde Vereine	20 €/h
gewerbliche Nutzung	30 €/h
gemeindeeigene Vereine	5 €/h

*Die Satzung ist in dieser Fassung am 16. Juli 2018 in Kraft getreten.*